Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 6345.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straßen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Belgard das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Mai 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1866.

(Nr. 6346.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft in der General-Versammlung ihrer Aktionaire am 9. Februar 1866. beschlossen hat, unter den Bedingungen des anliegenden Vertrages, welcher zwischen ihrem hierzu bevollmächtigten Verwaltungsrathe und dem durch die Generalversammlung der Aktionaire der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 24. Februar 1866. hierzu ebenmäßig ermächtigten Verwaltungsrathe der letztgenannten Gesellschaft unterm 23. März 1866. geschlossen worden, die Verwaltung und den Betrieb ihres gesammten Unternehmens der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zu übertragen, wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, diesen Beschluß hierdurch genehmigen, auch insbesondere den vorbezeichneten Vertrag vom 23. März d. J. landesherrlich bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde nebst dem Vertrage ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Ver-

Vertrag.

§. 1.

Nachdem die Dividende der Stargard-Posener Eisenbahn unter der Verwaltung des Staats in den Betriebsjahren 1861. bis 1863. jährlich mehr als $3\frac{1}{2}$ Thaler für jede Aktie betragen und die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft in Folge davon nach §. 7. Alinea 2. des unterm 8. März 1847. Allerhöchst genehmigten Nachtrages zu ihrem Statute (Gesetz-Samml. von 1847. S. 177. ff.) die Berechtigung erlangt hat, die Verwaltung ihres Unternehmens von dem Staat wieder zu übernehmen, überträgt dieselbe vom 1. Januar 1865. ab bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem nach §. 10. des erwähnten Statut-Nachtrages die Stargard-Posener Eisenbahn in das Eigenthum des Staats übergeht, die Verwaltung und den Betrieb ihres gesammten Unternehmens an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft übernimmt die Verwaltung und den Betrieb der Stargard-Posener Eisenbahn für den gedachten Zeitraum unter den Bedingungen dieses Vertrages.

Zum Zwecke der Uebergabe des den Gegenstand der Verwaltungs- und Betriebsübernahme bildenden gesammten unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, sind beide Theile darüber einverstanden, daß die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, welche zur Zeit dieses Vermögen im Auftrage des Staats für die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft verwaltet, dasselbe vom Tage der Allerhöchsten Genehmigung dieses Vertrages ab im Auftrage des Staats für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft verwalten soll.

Von dem Zeitpunkte dieser Uebergabe ab finden auf die Verwaltung und den Betrieb der Stargard-Posener Eisenbahn die Bestimmungen des durch Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 13. Oktober 1856. genehmigten Vertrages vom 17. September desselben Jahres, betreffend die Ueberlassung der Verwaltung und des Betriebes des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens an den Staat (Gesetz-Samml. von 1856. S. 857. ff.), soweit nicht die Statuten und Privilegien der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft oder die Bestimmungen dieses Vertrages entgegenstehen, ganz ebenso Anwendung, als ob die Stargard-Posener Eisenbahn ein Theil des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens wäre.

§. 2.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft übernimmt und besorgt die Verwaltung und den Betrieb der Stargard-Posener Eisenbahn für eigene Rechnung. Auf

Auf dieselbe gehen demgemäß von dem Tage der Betriebsübernahme ab die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft ohne Ausnahme über. Insbesondere fließt der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner der Rücklagen zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der jetzigen und künftigen Anleihen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft und zur Bestreitung der staatlichen Eisenbahnabgabe und Superdividende erforderlichen Beträge etwa verbleibende Reinertrag ausschließlich zu.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich dagegen, als Entgelt für die ihr solchergestalt überlassene ausschließliche Nutzung des Stargard-Posener Eisenbahn-Unternehmens den Aktionairen der Stargard-Posener Eisenbahn auf eine jede Aktie von Einhundert Thalern, einschließlich der vom Staate in Höhe von $3\frac{1}{2}$ Prozent garantirten Zinsen, eine feste Rente von $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu gewähren.

Die Zahlung dieser Rente an die Aktionaire erfolgt halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli und zwar zum ersten Male am 1. Juli 1866. gegen Zurückgabe der den Aktien beigefügten Dividendenscheine. Nach Einlösung der jetzt ausgegebenen Dividendenscheine sollen Zinskupons und Talons nach beiliegendem überreichten Formulare ausgehändigt werden.

§. 3.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, die ihrer Verwaltung überlassene Bahn, deren Betriebsmaterial und sonstiges Zubehör stets in gutem benutzungsfähigen Zustande zu erhalten, die den statutenmäßigen Bestimmungen und staatlichen Anordnungen entsprechenden Rücklagen in die Reserve- und Erneuerungsfonds zu bewirken und überhaupt die Bahn mit derselben Sorgfalt, wie ihre eigenen Unternehmungen zu bewirthschaften.

§. 4.

Die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft hat für die Dauer dieses Vertrages ihren Sitz und ihren Gerichtsstand in Breslau.

Ihr Vorstand ist die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, welche als solcher unter ihrer gewöhnlichen Firma und ohne besondere Legitimation die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft in allen ihren Rechtsgeschäften gerichtlich und außergerichtlich vertritt, und für dieselbe im vollen gesetzlichen Umfange alle diejenigen Befugnisse auszuüben ermächtigt ist, welche in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche (Artikel 227. ff.) und in Artikel 12. §. 6. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. von 1861. S. 449. ff.) dem Vorstande einer Aktiengesellschaft beigelegt sind.

§. 5.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ist berechtigt, den noch unverwendeten Theil

Theil der Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft III. Emission unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung zu den im Allerhöchsten Privilegium vom 5. Juli 1858. (Gesetz-Samml. von 1858. S. 429. ff.) angegebenen Zwecken nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu verwenden. Sollte während der Dauer dieses Vertrages zur Erweiterung der Bahnanlagen oder zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Stargard-Posener Eisenbahn noch eine weitere Verstärkung des Anlagekapitals der Gesellschaft nothwendig werden, so ist die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft gehalten, für die Beschaffung der erforderlichen Kapitalien durch Aufnahme fernerer Prioritätsanleihen unter angemessenen Bedingungen nach Anordnung der Königlichen Staatsregierung und unbeschadet der ihr im §. 2. durch die Oberschlesische Eisenbahn garantirten Rente Sorge zu tragen.

§. 6.

Die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft ist während der Dauer dieses Vertrages zu keinerlei Dispositionen über ihr der Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft unterliegendes Eigenthum befugt. Sie darf ohne Genehmigung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft keinen Bestandtheil dieses Eigenthums veräußern oder verpfänden, keine Anleihen aufnehmen, noch den Gegenstand ihres Unternehmens ändern oder ausdehnen, noch auch ihre Auflösung beschließen.

§. 7.

Der gegenwärtige Vertrag begründet keine Aenderung in der vom Staat durch den im §. 1. erwähnten Statutennachtrag übernommenen Zinsengarantie für die Aktien der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Insoweit daher die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft für ein Betriebsjahr den Nachweis führt, daß der nach §. 3. des Nachtrages zu ermittelnde Reinertrag zur Gewährung der den Aktionairen in diesem Vertrage zugesicherten Rente von vier ein halb Prozent nicht ausreicht, wird das Fehlende bis zur Höhe von drei ein halb Prozent nach wie vor aus der Staatskasse, und nur der Ueberrest von Einem Prozent aus den Mitteln der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zugeschossen.

Bei der in solchem Falle eintretenden Ermittelung des Reinertrages der Stargard-Posener Eisenbahn sollen die Kosten der gemeinschaftlichen Central-Verwaltung des Oberschlesischen und des Stargard-Posener Eisenbahn-Unternehmens in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 4. des zwischen dem Staate und der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft unterm 26. Juni 1851. vor dem Notar Justizrath von Dewitz zu Stettin notariell geschlossenen (in dessen Notariatsregister Nr. 122. pro 1851. eingetragenen), in copia vidimata hier überreichten Betriebsüberlassungs-Vertrages, sowie im §. 2. des oben im §. 1. erwähnten, die Ueberlassung der Verwaltung und des Betriebes des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens an den Staat betreffenden Vertrages vom 17. September 1856. zwischen den Oberschlesischen Eisenbahnen und der Stargard-

Po-

Posener Eisenbahn, wie bisher nach Verhältniß der Meilenzahl auf beide Bahnen vertheilt werden.

§. 8.

Bei der Feststellung der Eisenbahnabgabe und der sogenannten Superdividende des Staats aus dem Stargard-Posener und dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen soll während der Dauer dieses Vertrages von der Fiktion ausgegangen werden, daß die Verwaltung und der Betrieb der Stargard-Posener Eisenbahn nach wie vor für eigene Rechnung der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft stattfinde. Es soll demgemäß die Abgabe und Superdividende für die Stargard-Posener Eisenbahn ganz in der bisherigen Weise von dem Reinertrage der Bahn berechnet, der nach Abzug dieser Antheile des Staats und nach Berichtigung der Rente von 4½ Prozent an die Aktionaire etwa verbleibende Ueberschuß aber abgaben- und dividendenfrei an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft abgeführt werden, wohingegen letztere Gesellschaft etwaige Zuschüsse zur Ergänzung der den Aktionairen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft zugesicherten Rente nicht in die Betriebsausgaben der eigenen Bahn einrechnen darf, sondern ohne Mitbetheiligung des Staats von dem zur Vertheilung an die Aktionaire übrig bleibenden Theile des Reinertrages des Unternehmens für das betreffende Jahr in Abzug zu bringen hat.

§. 9.

Die Aktien der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft unterliegen auch ferner der in dem erwähnten Statutennachtrage festgesetzten Amortisation, zu welcher nunmehr 4½ Prozent Jahreszinsen, welche auf das vom Staate übernommene Siebentheil der Aktien fallen, und die Zinsen der amortisirten Aktien verwendet werden.

§. 10.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft geht in den Dienst der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat. Die für die Stargard-Posener Eisenbahnbeamten, deren Wittwen und Kinder bestehende Pensions- und Unterstützungskasse, die Beamten-Sterbekasse, sowie die Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse bleiben nach den betreffenden Statuten fortbestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden der Oberschlesischen Eisenbahn zu Stande kommt.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein.

§. 11.

§. 11.

Die Generalversammlungen der Aktionaire und die Sitzungen des Verwaltungsrathes der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft werden auch künftig in Stettin abgehalten.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft bleibt in der im §. 2. des beiliegenden Vertrages vom 26. Juni 1851. bestimmten Zusammensetzung auch fernerhin bestehen. Es liegt ihm die Vertretung der Interessen der Gesellschaft, dem Staate und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft gegenüber ob, soweit es sich um Erfüllung der von Beiden in dem gegenwärtigen Vertrage, beziehungsweise in den Statuten der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen handelt.

§. 12.

Die Kosten dieses Vertrages inklusive etwaiger Stempel trägt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den 23. März 1866.

Johann August Franck. Ernst Heimann. Loebel Guttentag. Eugen Schaubert. Rudolph Becker. Isidor Friedenthal. Julius Jaeckel. Albert Jüttner. Louis Reichenbach. Adolph Liebich. Moritz Schreiber. Friedrich Littmann. Eduard Gustav Schiller. Emil Rahm. Eduard Heegewaldt. William Offermann.

 Ta=

Talon

zu der

Aktie der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft

№ ....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Unterschrift in Faksimile.)

---

2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Serie I. **Erster Zins-Kupon** № 1.

für die

Aktie der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft

№ ....

Zwei Thaler sieben und einen halben Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

Breslau, den ..ten .... 18.

(Trockener Stempel.)

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Unterschrift in Faksimile.)

(Nr. 6347.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire am 24. Februar 1866. die in dem anliegenden vierzehnten Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatut unter §. 1. sub a. bis c. aufgeführten Erweiterungen ihres Unternehmens beschlossen hat, wollen Wir zu dieser Ausdehnung des letzteren Unsere landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen, auch den vorerwähnten Statutnachtrag, nachdem Wir den mit demselben verbundenen, zwischen den Verwaltungsräthen der Oberschlesischen und der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft unterm 23. März d. J. geschlossenen Vertrag bereits anderweit genehmigt haben, hierdurch bestätigen.

Zugleich verordnen Wir, daß auf die hiernach von Uns genehmigten Bauerweiterungen des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens die in dem Gesetze vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation sofort Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde nebst dem Statutnachtrage ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen, nachdem ein Gleiches hinsichtlich des Vertrages bereits anderweit angeordnet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Vierzehnter Nachtrag
zum
Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt

a) auf die Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der Stargard-Posener Eisenbahn für die Dauer des statutmäßigen Bestandes der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft unter den Bedingungen des anliegenden, zwischen den Verwaltungsräthen der Oberschlesischen und der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen der gedachten beiden Gesellschaften resp. vom 9. und 24. Februar 1866. errichteten Vertrages vom 23. März 1866.;

b) auf die Erbauung und den Betrieb einer neuen Eisenbahnstrecke von Karf über Zabrze nach Gleiwitz und den Umbau der schmalspurigen Strecke Karf-Beuthen-Laurahütte-Schoppinitz für den Betrieb durch Lokomotiven zur Benutzung für den allgemeinen, nicht beschränkten Verkehr von Personen und Gütern aller Art;

c) auf die Vervollständigung der durch die Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 24. März 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 66.) und vom 24. Mai 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. Seite 245.) genehmigten Zweigbahn in dem Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenreviere, Einrichtung der bereits hergestellten und in Zukunft noch herzustellenden Strecken dieser Zweigbahn auf den gewöhnlichen Lokomotivbetrieb und Benutzung derselben für den allgemeinen, nicht beschränkten Verkehr von Personen und Gütern aller Art.

§. 2.

Zur Ausführung der im §. 1. sub b. und c. erwähnten Bauten, sowie zur Bestreitung noch anderer Bedürfnisse des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens wird das Anlagekapital der Gesellschaft um sechs Millionen Thaler vermehrt, welche durch Aufnahme einer mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsenden und mit einhalb Prozent jährlich zu tilgenden Anleihe in genannter Höhe beschafft werden.

Die näheren Bedingungen für die Aufnahme dieser Anleihe, sowie für die Ausgabe der darüber auszustellenden Obligationen werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgestellt.

(Nr. 6348.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thaler. Vom 28. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 24. Februar 1866. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zur Herstellung der im §. 1. des vierzehnten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut näher bezeichneten, durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage genehmigten Bauerweiterungen des Gesellschafts-Unternehmens, sowie zur Bestreitung anderer nachgewiesener Bedürfnisse des letzteren, die Aufnahme einer Anleihe von sechs Millionen Thaler gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vorhabens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung: Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Littr. G., stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

2,000 Stück zu	1,000 Rthlr.	von Nr.	1. bis	2,000., zusammen	2,000,000 Rthlr.
4,000 =	= 500 =	= =	2001. =	6,000., =	2,000,000 =
20,000 =	= 100 =	= =	6001. =	26,000., =	2,000,000 =
				Summa =	6,000,000 Rthlr.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter beigefügten Schemas II. und III. beigegeben.

Die Kupons, sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die vorstehend genannten Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau und in Berlin gezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, die innerhalb vier Jahren von dem in dem be-

betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht erhoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Talons, welche nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt werden, verlieren ihre Gültigkeit; die Kupons werden alsdann an den Inhaber der Obligationen verabfolgt.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem gesammten Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträgen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien, deren Zinsen und Dividenden.

Dagegen bleiben den auf Grund der Allerhöchsten Bewilligungen und Privilegien vom 7. März 1843., 8. Februar 1846., 24. März 1851. und 24. Mai 1853. emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn Littr. A. B. C. und D. im Gesammtbetrage von 9,146,900 Rthlrn. nebst Zinsen, sowie den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. August 1853., 26. Juni 1857. und 22. Oktober 1861. emittirten Prioritäts-Obligationen Littr. E. und F. im Gesammtbetrage von 12,250,000 Rthlrn. nebst Zinsen, die denselben in Ansehung des gesammten Gesellschaftsvermögens, beziehungsweise der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn und deren Betriebsmittel insbesondere eingeräumten Vorzugsrechte vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich reservirt und gesichert. Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1869. beginnt und durch alljährliche Verwendung von 30,000 Rthlrn. und den auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, also zum ersten Male im Jahre 1870. Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats

so-

sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen Littr. G. durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1870. geschehen.

§. 5.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Königliche Direktion in Gegenwart zweier öffentlicher Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 6.

Die Auszahlung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen erfolgt in Breslau und Berlin nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Notare verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört,

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kün-

Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 9.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privat-Urkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Königlichen Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 10.

Die in den §§. 5. 6. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, die an seine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

Schema I.

Schema I.

Prioritäts-Obligation Littr. G.

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von ..... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. emittirten Kapitale von 6,000,000 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

(Trockener Stempel.) Eingetragen im Lagerbuche № .....

Der Hauptkassen-Rendant.

(Unterschrift durch Stempel.)

Schema II.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation Littr. G. der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist vom .... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Schema III.

Schema III.

..... Rthlr. .. Sgr. .. Pf.

Serie I. **Erster Zinskupon** № 1.

für die

Prioritäts-Obligation Littr. G. der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

№.....

..... Thaler .. Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermin zur Zahlung präsentirt wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Unterschrift in Faksimile.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).